

INFORMATIONEN ZUR HAUS- UND WOHNUNGSNUMMERIERUNG

Die Hausnummer muss an allen von der Straße aus zugänglichen Eingängen - auch an Nebeneingängen - angebracht werden, die zu Wohnungen, Büros, Geschäften usw. führen (dies gilt auch für Wohnhöhlen, Hütten und ähnlichen Strukturen, sofern sie für Wohnzwecke genutzt werden). Für Kirchenportale, Zugänge zu öffentlichen Baudenkmalern, Wirtschaftsgebäude, Holzschuppen, Ställe u. Ä. sind keine Hausnummern erforderlich.

Nummerierungspflicht besteht auch für gebäudeinterne Einheiten. Das bedeutet, dass Wohnungseingänge bzw. Eingänge zu Gebäudeeinheiten, die als Büros, für Handelstätigkeiten o. Ä. genutzt werden, ebenfalls mit einer Nummer versehen werden müssen (gebäudeinterne Nummerierung).

Die Nummernschilder für die gebäudeinternen Einheiten (Wohnungen, Büros, Geschäfte usw.) müssen aus widerstandsfähigem Material gefertigt und mindestens 9 (neun) cm² groß sein. Die Zahlen sind schwarz auf weißem Untergrund.

Gemäß ISTAT-Bestimmungen müssen gebäudeinterne Einheiten nummeriert werden, wenn der Zugang zu den Wohnungen, Büros oder Geschäften über gemeinsame Gebäudebereiche (z. B. Treppe, Flur, Innenhof usw.) erfolgt. Die Nummerierung der gebäudeinternen Einheiten erfolgt ansteigend von links nach rechts und in arabischen Zahlen. Die Nichtanbringung der Hausnummer wird gemäß Art. 87 der Gemeindebauordnung mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 51,65 Euro geahndet.

DAS HAUSNUMMERNSCHILD MUSS GUT SICHTBAR RECHTS ÜBER DEM HAUPTINGANG FESTGEMACHT WERDEN. GEGEBENENFALLS IST EIN ZWEITES HAUSNUMMERNSCHILD GUT SICHTBAR AN DER STRASSESEITE DES GEBÄUDES ANZUBRINGEN.

Das Nummernschild muss folgende Merkmale aufweisen:

- SCHILDGRÖSSE: 19 x 13 cm
- AUSSENRAHMEN 5 mm WEISS
- INNENRAHMEN 3 mm BLAU
- FARBE DER HAUSNUMMER: SCHWARZ
- ZIFFERNGRÖSSE: ZAHLEN VON 2 BIS 9 UND ZAHL 0: 6 x 4 cm – SCHRIFTART: FRUTIGER 45 LIGHT ODER VERDANA
- ZIFFERNGRÖSSE ZAHL 1: 6 x 1,5 cm – SCHRIFTART: FRUTIGER 45 LIGHT ODER VERDANA
- BUCHSTABENGRÖSSE 4 x 3,5 cm – SCHRIFTART: FRUTIGER 45 LIGHT ODER VERDANA
- MATERIAL: METALL

DIE ANBRINGUNG DES HAUSNUMMERNSCHILDES IST ZWINGEND VORGESCHRIEBEN UND MUSS AUF KOSTEN UND BETREIBEN DES/DER VERPFLICHTETEN INNERHALB VON 30 TAGEN AB MITTEILUNG UND UNTER EINHALTUNG DER VORGENANNTEN AUFLAGEN ERFOLGEN.

Die Stadtgemeinde Bozen benötigt Ihre Daten, um die angeforderte Leistung zu erfüllen. Werden diese Daten nicht oder nur unvollständig bereitgestellt, kann die Erbringung der beantragten Leistung nicht garantiert werden.

Die von ihnen bereitgestellten Daten werden unter Einhaltung der in Gesetz Nr. 675 vom 31.12.1996 sowie im GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 genannten Bestimmungen verarbeitet und nur an andere öffentliche Körperschaften weitergegeben, die in irgendeiner Form an der Erbringung der angeforderten Leistung bzw. anderer öffentlicher Dienstleistungen beteiligt sind.